

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 18. Dezember 1992

Sternenberg. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit RRB Nr. 2738/1992 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Sternenberg. Die öffentliche Auflage der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfolgte vom 1. September bis zum 31. Oktober 1992. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Sternenberg erfüllt. Gegen diese Vorlage wurden innert Frist keine Einwände erhoben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Sternenberg werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 15.12.1992 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Sternenberg (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 18. Dezember 1992  
P2/K5

versandt: 21. Januar 1993

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

